Empfehlung des Produktsicherheitsbeirates: KINDERSCHLAFSÄCKE

Babyschlafsäcke, die vermeiden sollen, dass sich Babys in der Nacht abdecken und in der Folge verkühlen, können auch eine Erstickungsgefahr oder die Gefahr des "plötzlichen Kindstodes - SIDS" darstellen. Dies vor allem dann, wenn der Halsausschnitt zu groß dimensioniert ist oder durch einen teilweise offenen Reißverschluss zu groß werden kann, so dass die Möglichkeit besteht, dass das Baby mit dem Kopf in den Schlafsack rutscht.

Um dies zu verhindern sieht die ÖNORM EN 16781:2019 – unter Punkt

- **4.1.2.1** vor, dass je nach Alter und Größe des Kindes, der Halsausschnitt nur einen bestimmten Umfang aufweisen darf,
- 4.1.4.1.5 vor, dass wenn Reißverschlüsse am Halsausschnitt oder am Armausschnitt platziert werden, der obere Stopper vom Halsausschnitt oder Armausschnitt entfernt zu platzieren ist und



Abbildung 1 Kinderschlafsack: Positionierung vom Reißverschluss entsprechend der Norm

- 5. dass jedes Produkt zur Information der Betreuungspersonen
 - o gemäß **5.2** eine dauerhafte Kennzeichnung mit Warnhinweisen,
 - o gemäß 5.3 eine Verkaufsinformation und
 - gemäß 5.4. eine Gebrauchsanweisung mit den Warnhinweisen a) bis k) aufweisen muss.

Im Rahmen einer europäischen Marktüberwachungsaktion wurde festgestellt, dass sehr viele der getesteten Babyschlafsäcke eine oder mehrere Anforderungen dieser ÖNORM nicht erfüllen.

Auf Grund der oftmals fehlenden Gebrauchsanleitung bzw. der in der Norm vorgesehenen Warnhinweise sind auch die Betreuungspersonen nicht über die genannten Gefahren informiert und achten auch nicht auf diese Details beim Kauf und bei der Verwendung dieser Produkte.

Da diese Anforderungen auch nicht bei allen Hersteller*innen und Händler*innen bekannt sein dürften spricht der Produktsicherheitsbeirat für Inverkehrbringer*innen und Hersteller*innen folgende Empfehlung aus:

Beim Design und beim Einkauf von Babyschlafsäcken ist es wichtig darauf zu achten, dass die praktischen (technischen) Anforderungen der **ÖNORM EN 16781:2019** eingehalten werden sowie allen Informationsvorschriften nachgekommen wird damit Konsument*innen gut lesbar auf mögliche Gefahren hingewiesen werden. Dies geschieht am einfachsten durch die unveränderte Wiedergabe der in der Norm vorgesehenen Benutzerinformationen.

Nähere Informationen über die normkonforme Ausrichtung des Zippverschlusses sind auch folgendem Link zu entnehmen: https://ec.europa.eu/safety-gate/#/screen/pages/casp2020BabyNest

Wien, im August 2021

Gemäß § 21 Abs 1 Z 4 des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBI. I Nr. 16/2005 idgF, obliegt dem Produktsicherheitsbeirat "die Erarbeitung von Empfehlungen zu Fragen der Produktsicherheit und Unfallverhütung." Gemäß § 21 Abs 4 sind diese Empfehlungen vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz "in geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation im Internet, zu veröffentlichen."